



**Monitoring Report Nr. 27 Strafverfahren gegen Onesphore R.**

*45./46. Verhandlungstag/ 06. und 07. Dezember 2011*

---

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen  
Koordination: Elisabeth Johr, Nicolai Bülte, Katrin Wagener

---

**I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse**

*An den Verhandlungstagen 45 und 46 sagten die Zeugen Z55 und Z56 aus. Daneben wurden am 45. Verhandlungstag zwei weitere Nebenklägerinnen durch Beschluss des Senates zu dem Verfahren zugelassen.*

**II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

**1. Aussage der Zeugin Z55**

Zeugin Z55 machte Angaben über die Flucht aus der Gemeinde Murambi nach Muvumba und über das Leben in den dortigen Flüchtlingslagern. Zu dem Massaker von Kiziguro machte die Zeugin keine weitergehenden Angaben. Sie habe zwar davon gehört, sei aber selbst nicht dort gewesen. Genauso habe sie nur von dem Kirchenmassaker von Kabarondo gehört, ohne weiteres dazu sagen zu können.

**2. Aussage der Zeugin Z56**

**a. Aussage der Zeugin**

Die Zeugin bat darum, dass ihr Name nicht veröffentlicht würde. Der Senat gab an, dass er dies nicht tun werde; allerdings handele es sich um eine öffentliche Verhandlung, weswegen er nicht dafür garantieren könne.

Sie machte während ihrer Aussage sehr detaillierte Angaben über den Zeitraum von 1990 bis zum Massaker von Kiziguro am 11. 4. 1994. Anschließend wurde sie nach Aussagen vor Gacaca-Gerichten gefragt. An diesen habe die Zeugin allerdings nicht teilgenommen.

**b. Auseinandersetzung zwischen dem Senat und der Verteidigung**

Die Verteidigung beanstandete, dass der Senat eine Frage an die Zeugin mit „Sind Sie sicher, dass...“ beginnen wollte, sie solle offener formuliert werden. Richter Sagebiel lehnte dies ab, er wolle die Zeugin „nicht ins offene Messer laufen lassen“. Nach einer kurzen Fortführung des Dialoges stellte die Verteidigung einen Antrag auf Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO, den der Senat nach einer kurzen Beratung ablehnend beschied.

**3. Anträge der Verteidigung**

**a. Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen**

**aa) Antrag der Verteidigung**

Die Verteidigung stellte am 45. Verhandlungstag den Antrag, Dr. Philipp Rencken, Professor an der Universität Antwerpen, als Sachverständigen zu laden. Dieser habe an der ruandischen Verfassung mitgearbeitet und könne Angaben darüber machen, ob Zeugen durch die dortige Regierung beeinflusst worden seien.

**bb) Äußerung des Senats**

Der Senat äußerte sich direkt zu dem Antrag. Ein Gutachter könne nur Allgemeines sagen, jedoch keine Angaben zu einem konkreten Fall machen, weswegen er wohl nicht geladen werde. Des Weiteren gebe es genügend Gegenbeispiele; auch Inhaftierte, die deswegen genau zu identifizieren seien, hätten keine belastenden Aussagen über den Angeklagten getätigt.

**b. Erwidern der Stellungnahme des GBA zum Antrag vom 09. 11. 2011<sup>1</sup>**

Die Verteidigung nahm weiter Stellung zu der Stellungnahme des GBA vom 14. 11. 2011.<sup>2</sup> Die Beiziehung der Akten des ICTR sei keineswegs unmöglich. Dies habe der GBA auch im Verfahren vor dem OLG Stuttgart getan. Unter dem

---

<sup>1</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 25, S. 1.

Gesichtspunkt des § 160 Abs. 2 StPO sei es nicht verständlich, dass sich der GBA gegen den Antrag der Verteidigung stelle; er sei auch verpflichtet, alle entlastenden Aspekte für den Angeklagten zu sammeln.

### **c. Reise der Verteidigung nach Ruanda**

Die Verteidigung berichtete über eine Reise nach Ruanda, während derer sie mit Vertretern des ICTR gesprochen habe. Die dort gesammelten Unterlagen überreichte sie dem Senat

### **d. Weitere Stellungnahme zum Antrag vom 09. 11. 11**

Die Verteidigung nahm Stellung zu der Ablehnung ihres Antrages vom 09. 11. 11<sup>3</sup> durch Erklärung des GBA vom 15. 11. 11.<sup>4</sup> Eine Beiziehung von Akten aus ICTR-Verfahren sei keineswegs unmöglich, dies habe man auch in Stuttgart getan. Unter dem Gesichtspunkt des § 160 Abs. 2 StPO sei es „mehr als seltsam“, dass sich der GBA gegen den Antrag der Verteidigung vom 09. 11. 2011 stelle. Denn sie habe auch alle entlastenden Aspekte für den Angeklagten zu sammeln.

### **4. Antrag des Nebenklagevertreters**

RA Magsam beantragte, zwei weitere Nebenklägerinnen zu dem Verfahren zuzulassen. Eine sei während des Genozides mehrfach vergewaltigt worden, die andere habe Angehörige verloren.

Der GBA brachte gegen den Antrag nichts vor, die Verteidigung gab keine Stellungnahme ab.

Der Senat ließ beide gem. § 395 StPO zu.

## **III. Trial Management**

### **1. Verhandlungsführung durch das Gericht**

Am 46. Verhandlungstag wurde der Prozess durch Bohrgeräusche gestört. Der Vorsitzende Sagebiel bat einen Justizbeamten, sich um die Einstellung der Arbeiten zu kümmern; man könne die Verhandlung nicht unterbrechen, da die Zeugin heute vernommen werden müsse und er selbst noch einen wichtigen Termin habe.

### **2. Öffentlichkeit**

An den Verhandlungstagen waren elf bzw. zwischen zwölf und zehn Zuschauer anwesend, beim 46. Verhandlungstag darunter ein Journalist.

### **3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer**

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
06.12.2011	45	10:17	10:33-10:42 12:37-13:46 14:50-15:02	15:45	3h 58min
07.12.2011	46	10:00	10:56-11:12 12:50-13:37	15:19	4h 15min
Insgesamt:	46				143h 55min

Martin Luber, Florian Müller, Katrin Wagener, Ragna Zehender  
Marlies Knoops, Mara Antonescu, Zohra Hadjizada, Tamer Salama, Lukas Staszewski

<sup>2</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 26, S. 1 unter a.

<sup>3</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 25, S. 1.

<sup>4</sup> Vgl. Monitoring-Report Nr. 26, S. 1 unter 3. a.